

WASSERWERK GERAUER LAND

Protokoll der 9. Verbandsversammlung in der Legislaturperiode 2016/2021

Sitzung am 09.12.2020, Beginn 18:00 Uhr, Ende: 19:21 Uhr

Gemeindevertreter:

Gemeinde Nauheim

Dr. Klaus-Peter Sawinski, stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung
Ursula Ackley
Kerstin Deimer

Gemeinde Büttelborn

Heinrich Stahl
Sascha Kreim

Kreisstadt Groß-Gerau

Elisabeth Schweikert
Günter Bertrams
Joachim Hartmann

Gemeinde Trebur

Jürgen Roos, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Harald Frick

Vorstandsmitglieder

Verbandsvorsitzender Bürgermeister Jan Fischer, Gemeinde Nauheim
stellvertretender Verbandsvorsitzender Jochen Engel, Gemeinde Trebur
Bürgermeister Erhard Walther, Kreisstadt Groß-Gerau
Bürgermeister Marcus Merkel, Gemeinde Büttelborn (bis 19:02 Uhr)

Wasserwerk Gerauer Land

Betriebsleitung, Martin Wurzel
Protokollführung, Nicole Jadwiczek
Referent, Hans-Joachim Nos

Gast

1 Gastredner von Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim

Presse

1 Pressevertreter vom Groß-Gerauer Echo
1 Fotograf vom Groß-Gerauer Echo (18:05 – 18:20 Uhr)

Entschuldigt:

Gemeindevertreter [REDACTED], Gemeinde Trebur
Vertreter des Gemeindevertreters [REDACTED], [REDACTED], Gemeinde Trebur
Gemeindevertreter [REDACTED], Gemeinde Büttelborn

Öffentliche Sitzung

T a g e s o r d n u n g

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung der 8. Verbandsversammlung (Legislaturperiode 2016/2021) am 26.08.2020
- TOP 4 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2020
- TOP 5 1. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung in der Neufassung vom 16.09.2015
- TOP 6.1 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015
- TOP 6.2 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015
- TOP 7 Wirtschaftsplan 2021
- TOP 8 Bericht der Betriebsleitung
- TOP 9 Antrag vom 28.10.2020 eines Mitgliedes zu Wasserverbrauch und Knappheit
- TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet um 18:00 Uhr die 9. Sitzung der Verbandsversammlung (Legislaturperiode 2016/2021) und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschluss:

█ stellt die ordnungsgemäße Einberufung und den rechtzeitigen Zugang der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 2

Feststellung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 3

Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung der 8. Verbandsversammlung am 26.08.2020

Zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 26.08.2020 bestehen keine Einwendungen und Anmerkungen.

Beschluss:

Die Niederschrift der Verbandsversammlung am 26.08.2020 wird unkommentiert anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 4

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2020

Der Vorstandsvorsitzende begrüßt die Anwesenden und informiert die Verbandsversammlung über das Ergebnis der Angebotseinholung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020.

Aufgrund passend vorhandener Kompetenzen in Hessen empfiehlt der Vorstandsvorsitzende, den Zuschlag zur Prüfung des Jahresabschlusses an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Mainz, zu vergeben.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Mainz, auf Grundlage des Angebotes vom 10.09.2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 5

1. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung in der Neufassung vom 16.09.2015

Der Vorstandsvorsitzende informiert die Verbandsversammlung über die mit der Kommunalaufsicht abgestimmte 1. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung zur Regelung der Veröffentlichung der Niederschriften auf der Homepage des Wasserwerks. Die Niederschriften werden durch Unterschrift rechtskräftig und zeitnah über die Homepage zugänglich gemacht. Etwaige Änderungen werden in der jeweils kommenden Sitzung korrigiert.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung rezitiert den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die

„1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 16.09.2015

Aufgrund der §§ 7 und 9 i.V.m. § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 16.09.2015 nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 erhält die Überschrift „Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit, Niederschriften“

Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften erstellt. Die Niederschriften werden jeweils nach der erfolgten Unterschrift durch den Vorsitzenden und den Schriftführer auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land mit der Maßgabe veröffentlicht, dass personenbezogene Daten darin zuvor entfernt werden – nicht aber die Namen der Anwesenden. Das Recht der Verbandsversammlung, in der nächsten Sitzung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift zu entscheiden, bleibt hiervon unberührt. Wird aufgrund von Einwendungen eine Änderung der Niederschrift beschlossen, ist die auf der Internetseite veröffentlichte Niederschrift nach der Neuausfertigung durch diese zu ersetzen und dort auf die erfolgte Änderung und die zugehörige Beschlussfassung hinzuweisen. Diese Regelungen finden erstmals auf die Sitzung der Verbandsversammlung im Dezember 2020 Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Datum zum 01.12.2020 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 6.1

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015

Der Verbandsvorsitzende weist daraufhin, dass durch die gesetzliche Senkung der Umsatzsteuer eine Satzungsänderung zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen ist, welche die umsatzsteuerbedingten Änderungen am 01.07.2020 berücksichtigt. Der steuerliche Vorteil ist dem Kunden weiterzugegeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung fasst den Beschlussvorschlag mündlich zusammen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die

*„2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
des Wasserwerks Gerauer Land vom 2. Dezember 2015*

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in der Sitzung am 09.12.2020 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 16 Abs. 4 wird zwischen Satz 1 und dem bisherigen Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beträgt die Umsatzsteuer hiervon abweichend 5 %.

In § 16 Abs. 4 wird im bisherigen Satz 2 bzw. künftigen Satz 3 die Angabe „derzeit 19 %“ durch „derzeit 19 %, im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 jedoch 16 %“ ersetzt.

Artikel 2

Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

Für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 betragen die Gebührensätze aufgrund des befristet reduzierten Steuersatzes aus § 28 Abs. 2 UStG i.V.m. § 12 Abs. 2 UStG

a) gemäß § 25 Absatz 2 (Grundgebühr)

<u>Größe</u>	<u>Netto</u>	<u>5% USt</u>	<u>Brutto</u>
bis 5 m ³ /h (= 3/4" Anschluss)	1,74 €	0,09 €	1,83 €
bis 10 m ³ /h (= 1" Anschluss)	2,15 €	0,11 €	2,26 €
bis 20 m ³ /h (= 1 1/2" Anschluss)	4,04 €	0,20 €	4,24 €

und für einen Verbundwasserzähler

<u>Größe</u>	<u>Netto</u>	<u>5% USt</u>	<u>Brutto</u>
bis 20 m ³ /h (DN 50)	28,12 €	1,41 €	29,53 €
bis 55 m ³ /h (DN 80)	35,79 €	1,79 €	37,58 €
bis 90 m ³ /h (DN 100)	43,46 €	2,17 €	45,63 €
bis 250 m ³ /h (DN 150)	63,91 €	3,20 €	67,11 €

b) gemäß § 25 Absatz 3 (Zusatzgebühr)

Netto 1,42 €
5 % USt. 0,07 €
 Brutto 1,49 €

c) gemäß § 25a Absatz 3 (Standrohrmiete pro angefangenen Tag)

Netto 1,53 € (für die ersten 3 Monate) / 2,56 € (ab dem ab dem 4. Monat)
5 % USt. 0,08 € (für die ersten 3 Monate) / 0,13 € (ab dem ab dem 4. Monat)
 Brutto 1,61 € (für die ersten 3 Monate) / 2,69 € (ab dem ab dem 4. Monat)

d) gemäß § 27 Absatz 1 (Zusätzliches Ablesen)

Netto 20,45 €
5 % USt. 1,02 €
 Brutto 21,47 €

e) gemäß § 27 Absatz 2 (Sperrgebühren)

Netto 20,45 €
5 % USt. 1,02 €
 Brutto 21,47 €

f) gemäß § 27 Absatz 3 (Zusätzliche Endrechnung)

Netto 12,78 €

<u>5 % USt. 0,64 €</u> Brutto 13,42 €
g) gemäß § 27 Absatz 4 (Einrichten eines Münzzählers)
Netto 76,69 €
<u>5 % USt. 3,83 €</u> Brutto 80,52 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 6.2

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015

Der Verbandsvorsitzende verweist auf die in der Verbandsversammlung am 26.08.2020 vorgestellten Kalkulationen und merkt an, dass aus historischer Sicht für Baugebiete bisher unterschiedliche Beitragssätze zugrunde gelegt wurden.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene 3. Änderungssatzung regelt u.a. die Höhe des Schaffensbeitrages.

Mit dem Ziel zur Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes wurden die Kalkulationsgrundlagen einer Berechnung zugrunde gelegt. Notwendige Änderungen wurden u.a. in § 16 eingebunden. Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen (Schaffensbeitrag) wird mit 4,00 € (brutto) beziffert und dient im Bedarfsfall als rechtliche Basis.

Der Verbandsvorsitzende richtet seinen Dank an die Vertreter der Kommune Groß-Gerau für die Schaffung einer Homogenität hinsichtlich der Höhe des Beitragssatzes.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung fasst die Neuerungen zusammen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die

*„3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
des Wasserwerks Gerauer Land vom 2. Dezember 2015*

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in der Sitzung am 09.12.2020 folgende 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 12 Abs. 2 wird der nachfolgende Abs. 3 eingefügt:

(3) Der Verband kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Artikel 2

Nach § 12 wird der nachfolgende § 12a eingefügt:

§ 12a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 3 der Satzung verpflichtet.

Artikel 3

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Artikel 4

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Wasserbeitrag

(1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 16a) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 17 bis 20).

(2) Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen (Schaffensbeitrag) beträgt 3,74 EUR (netto) je m² Veranlagungsfläche zuzüglich 7 % Umsatzsteuer, somit 4,00 EUR (brutto) je m² Veranlagungsfläche.

(3) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

Artikel 5

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 16 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 20 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

Artikel 6

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 19 entsprechend.

Artikel 7

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse, jedoch auf nicht weniger als die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen oder zur Bebauung genehmigten Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk und den Bauwerken der unmittelbaren Umgebung kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 1 die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 17 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

Artikel 8

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 16a Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 16a Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 17 bis 19 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

Artikel 9

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

*Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke;
die anschließbaren, wenn sie*

- a) bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder*
- b) baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.*

Artikel 10

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.*
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.*

Artikel 11

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

§ 22a Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.*
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.*
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.*
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.*

Artikel 12

Nach § 23 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Artikel 13

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Hinsichtlich einer Frage aus der Verbandsversammlung zum Zeitplan und einer Kosten-Nutzen-Auflistung für das Projekt ‚Funkwasserzähler‘ verweist der Verbandsvorsitzende auf den in TOP 7 folgenden Bericht der Betriebsleitung.

Zum aktuellen Sachstand teilt der Vorstand den Verbandsmitgliedern mit, dass der Vertragsabschluss zur Lieferung der Funkwasserzähler voraussichtlich im Laufe des Dezembers 2020 erfolgt.

Nicht ausgeführte Wasserzählerwechsel aus dem Jahr 2020 sind im ersten Halbjahr des Jahres 2021 durchzuführen. Festzuhalten ist, dass zunächst auf die Kommune Nauheim beschränkt, zusätzliche Sende- und Empfangseinheiten installiert werden. Der Austausch der mechanischen Zähler gegen elektronische Zähler hingegen erfolgt über das Verbandsgebiet Büttelborn, Trebur und Nauheim.

Der Vorstand verweist auf den Entwurf einer Kundeninformation, die den Kunden zusammen mit dem Versand der Jahresverbrauchsabrechnung ausgehändigt wird und Informationen über die Umstellung auf Funkwasserzähler und über die temporäre Mehrwertsteuersenkung beinhaltet. Das Schreiben wird als Vorabinformation der Verbandsversammlung zur Verfügung gestellt.

Die Betriebsleitung ergänzt, dass Kunden, deren Wasserzähler zur Auswechslung anstehen, weitergehende detaillierte Informationen erhalten. Dies beinhaltet u.a. auch Angaben zum Datenschutz. Weitere Informationen zu Funkwasserzählern werden zusätzlich auf der Homepage des Wasserwerks veröffentlicht.

Der Vorstand teilt mit, dass die Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung des Schaffensbeitrages zur Sicherheit aufbewahrt werden. Die Schaffensbeiträge wurden nach der Methode der Rechnungsperiodenkalkulation ermittelt.

Weitere Fragen bestehen seitens der Verbandsversammlung keine.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

Einstimmig

9 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

TOP 7**Wirtschaftsplan 2021**

Die Betriebsleitung begrüßt die Anwesenden und weist auf einen Tippfehler im Beschlussvorschlag zum Wirtschaftsplan 2021 hin. Die korrekte Angabe der IST-Ausgaben im Vermögensplan lautet 4.026,5 T€.

Der Wirtschaftsplan ist angelehnt an die Wirtschaftspläne der vergangenen Jahre. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung geplanten Maßnahmen erforderlich ist, wird für das Jahr 2021 auf 2,0 Mio. € festgesetzt.

Als Schwerpunkt der Investitionen benennt die Betriebsleitung für das Kalenderjahr 2021 die Erneuerung einer Hauptleitung in Trebur zur Versorgung des Ortsteils Kornsand sowie weitere Erneuerungen gemäß Rohrerneuerungsplan.

Die Betriebsleitung merkt an, dass die Anschaffung der Funkzähler für den Zählerwechsel in 2021 in den Materialkosten im Erfolgsplan beinhaltet sind.

Kleinere Veränderungen im Stellenplan resultieren u.a. aus einer Langzeiterkrankung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt seit November 2020. Ab Dezember 2020 wurde die Stelle eines Fachteamleiters Elektro besetzt, da ein anderer Mitarbeiter in Rente geht. Die Betriebsleitung ergänzt, dass Tarifsteigerungen berücksichtigt sind.

Der erhöhte Personalaufwand ist geschuldet aus den Veränderungen im Stellenplan und den Tarifierhöhungen.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung bemängelt das Fehlen einer detaillierten Kosten-Nutzen-Rechnung und die Nachvollziehbarkeit von zu leistenden Investitionen im Projekt Funkwasserzähler.

Der Verbandsvorsitzende gibt an, dass die Anschaffungspreise im vergangenen Jahr bereits dargelegt wurden. Die aus der Verbandsversammlung am 26.08.2020 resultierende Frage eines Verbandsmitgliedes zur Höhe der zu erwartenden Software- und Überprüfungskosten sind in der Mittelfristplanung in der Summe der Softwarelizenzen mit dargelegt. Der größte Teil der Mittelfristplanung bezieht sich auf die Erweiterung und Erneuerung des Rohrnetzes.

Die Kosten zum Projekt Funkwasserzählern sind im Wirtschaftsplan inkludiert und werden nicht als separate Posten im Wirtschaftsplan aufgeführt, da diese dem Tagesgeschäft zuzuordnen sind.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung merkt an, dass der Kostenvergleich mechanische Wasserzähler versus elektronische Wasserzähler in der Verbandsversammlung im Juni des Jahres 2019 bereits Gegenstand der Besprechung war.

Der Vorstand bittet die Betriebsleitung, die vorbereitete Aufstellung der Betriebskosten zum Projekt Funkwasserzähler im Rahmen des Berichtes der Betriebsleitung in der Tagesordnung vorzuziehen und der Verbandsversammlung darzulegen.

Die Betriebsleitung zeigt der Verbandsversammlung zunächst das Testmodell der Funkwasserzähler und merkt an, dass die über die Funkzähler übermittelten Daten entweder über das Drive-by-Verfahren oder über LoRaWAN übertragen werden.

Die Betriebsleitung erläutert die Betriebskosten Funkwasserzähler und gibt Auskunft zu den zu erwartenden Investitionskosten und dem Aufwand.

Erkennbar ist, dass die Betriebskosten der Funkwasserzähler deutlich unter den seitherigen Kosten liegen, die für die Erbringung von Ableseleistungen durch Externe zu begleichen waren. Eigene Leistungen sind in der Gegenüberstellung zudem nicht berücksichtigt.

Die Betriebsleitung betont, dass die Betriebskosten nach bestem Wissen und Gewissen dargelegt wurden.

Weitere Fragen der Verbandsversammlung bestehen keine.

Die Gegenüberstellung der Kosten ‚mechanischen Wasserzähler versus elektronische Wasserzähler‘ vom Juni 2019 ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Beschluss:

„Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit den §§ 7 Satz 2 Nr. 2 und 13 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land (VS) in der Fassung vom 11. Dezember 2013, geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2014 und 16. September 2015, und mit dem § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebengesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S.121) hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2020 folgendes beschlossen:

Festsetzung

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021 wird auf der Grundlage folgender Zahlen und Prämissen festgesetzt:

Erfolgsplan	Plan 2021	Ist 2019
	T€	T€
Erträge in Höhe von	5.795,1	5.264,8
Aufwendungen in Höhe von	5.506,2	5.227,0
Jahresergebnis (Gewinn)	288,9	37,8
Jahresergebnis (Verlust)	0,0	0,0

Vermögensplan	Plan 2021	Ist 2019
	T€	T€
Einnahmen in Höhe von	3.584,9	4.026,5
Ausgaben in Höhe von	3.584,9	4.026,5

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von im Vermögensplan festgesetzten Ausgaben erforderlich ist, wird für 2021 auf 2,0 Mio. Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für 2021 auf 1,0 Mio. Euro festgesetzt.

	Plan 2021	Plan 2020
Höchstbetrag Kassenkredit	1.000.000,00	1.000.000,00 €

Stellenübersicht

Es gilt die als Teil des Wirtschaftsplanes beigefügte Stellenübersicht.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
Einstimmig
9 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 8 **Bericht der Betriebsleitung**

Ein Vorstandsmitglied verlässt die Sitzung um 19:02 Uhr.

Die Betriebsleitung setzt die Präsentation zum Bericht der Betriebsleitung fort und erteilt Auskunft zu den Themen ‚Wasserabgabe / Fördermengen‘ und ‚Entwicklung Grundwasserstände / Niederschläge‘.

Gemäß Hochrechnung wird für das Kalenderjahr 2020 eine Wasserabgabe in Höhe von 3,5 Mio. m³ Trinkwasser prognostiziert, was einer Erhöhung um 5% zum Trockenjahr 2019 entspricht.

Die Betriebsleitung bezeichnet die Entscheidung zum Zukauf von Trinkwasser über die Hessenwasser GmbH & Co. KG als eine richtige Entscheidung.

Die Betriebsleitung vermutet im erhöhten Wasserverbrauch Corona bedingte Ursachen.

Das Jahr 2020 wird ebenfalls als Trockenjahr einzustufen sein. Das langjährige Mittel an Niederschlag wird sehr voraussichtlich nicht erreicht.

Die Betriebsleitung gibt Auskunft zu den Ganglinien der Landesmessstelle 527 051. Die gemäß Wasserrechtsbescheid festgelegten Mindestfrühjahrswerte wurden im Kalenderjahr 2020 überschritten.

Die Betriebsleitung übergibt das Wort an [REDACTED].

Für das Jahr 2019 wurde ein Wiederholungsenergieaudit durchgeführt und die Energieverbräuche des Jahres 2019 denen des Jahres 2014 gegenübergestellt. Untersucht wurde der Standort Breslauer Str. 10, der 96 % des Gesamtenergieverbrauchs aller Standorte des Wasserwerks repräsentiert.

Über das sehr gute Ergebnis hinsichtlich Einsparungen beim spezifischen Stromverbrauch wird berichtet. Trotz der zusätzlichen Versorgung des Stadtteils Dornheim seit dem Jahr 2016 hat sich der Stromverbrauch in 2019 im Vergleich zum Jahr 2014 reduziert.

Der erhöhte Gasverbrauch resultiert aus dem seit Dezember 2014 in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerks.

Die Angaben zum Diesel sind deutlich erhöht, da im Energieaudit des Jahres 2014 das Notstromaggregat nicht berücksichtigt wurde.

Im Posten Benzin sind die Werte annähernd gleich.

Unter Einbeziehung der Außenstellen ist der Stromverbrauch um 14 % reduziert. Ursächlich hierfür ist der Betrieb der neuen Druckerhöhungsanlage.

Der spezifische Stromverbrauch pro m³ Trinkwasser liegt bei 0,40 kWh, was einer Einsparung von 24,5 % im Vergleich zum Jahr 2014 entspricht.

Die monatlichen Stromverläufe am Standort Breslauer Straße 10, Groß-Gerau, werden dargelegt und die Jahresstromverbräuche zur abgegebenen Wassermenge in Bezug gesetzt. Trotz steigender Wassermenge ist der Stromverbrauch gesunken.

Maßnahmen, welche zur Steigerung der Energieeffizienz durchgeführt wurden, werden benannt.

Weitere Optimierungspotenziale zur Stromeinsparung liegen im Bau der Photovoltaik-Anlage auf dem Filterhallen- und Behälterdach sowie mittelfristig in der Erneuerung der Brunnenpumpen.

Die PowerPoint-Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt den mündlichen Bericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 9

Antrag vom 28.10.2020 eines Mitgliedes zu Wasserverbrauch und Knappheit

Der Antrag vom 28.10.2020 auf Auskunft zum Wasserverbrauch und zur Wasserknappheit wurde durch die den Sitzungsunterlagen beigefügte Stellungnahme des Vorstandsvorstands und der Betriebsleitung ausreichend beantwortet.

Weitere Fragen bestehen seitens des Antragstellers keine.

Beschluss:

Ohne.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

**TOP 10
Anfragen und Mitteilungen**

Einer Anfrage aus der Verbandsversammlung, Verbraucher auf Wassereinsparpotenziale sowie auf technische Anregungen für eine umweltschonende Wasserverwendung hinzuweisen, kann nicht entsprochen werden, da die Verantwortlichkeit dem privaten Menschen obliegt.

Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch der letzten 10 Jahre wird mit 120 Litern beziffert. Monatliche Schwankungen im Verlauf des Jahres sind vorhanden.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bedankt sich bei der Verbandsversammlung, dem Vorstand, der Betriebsleitung und der Protokollführung für die geleistete Arbeit in der aktuellen Legislaturperiode.

Die nächste Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 24.11.2021 um 18:00 Uhr statt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wünscht den Anwesenden frohe Weihnachten sowie Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Beschluss:

ohne

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schließt die Sitzung um 19:21 Uhr.

gez. Jürgen Roos
Vorsitzender der Verbandsversammlung
28.01.2021

gez. Nicole Jadwiczek
Protokollführung
28.01.2021